

**Satzung der
Müllerei-Pensionskasse VVaG
2026**

Inhalt

Körperschaftliche Bestimmungen	3
I. Einführende Bestimmungen	3
Artikel 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	3
Artikel 2 Zweck	3
Artikel 3 Organe	3
Artikel 4 Gerichtsstand	3
II. Mitgliedschaft	4
Artikel 5 Mitglieder, Beitritt, Aufnahme	4
Artikel 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
III. Kassenorgane und Kassenämter	5
A. Vertreterversammlung	5
Artikel 8 Vertreterversammlung	5
Artikel 9 Aufgaben der Vertreterversammlung	6
Artikel 10 Ordentliche und außerordentliche Vertreterversammlung, Online-Vertreterversammlung	6
Artikel 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	7
B. Aufsichtsrat	8
Artikel 14 Zusammensetzung	8
Artikel 15 Wahl – Amtsdauer	8
Artikel 16 Aufgaben	8
Artikel 17 Vorsitzender – Ausschüsse	9
Artikel 18 Einberufung - Tagesordnung	9
Artikel 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	9
Artikel 20 Schriftliche Beschlussfassung	9
Artikel 21 Niederschrift	9
C. Vorstand	10
Artikel 22 Zusammensetzung - Bestellung u. Abberufung	10
Artikel 23 Aufgaben	10
IV. Vertretung der Pensionskasse	10
Artikel 24 Geschäftsführung - Vertretung	10
V. Versicherungstechnische Prüfung	11
Artikel 24a Gründungsstock	11
Artikel 25 Versicherungstechnische Bilanz	11
VI. Auflösung der Pensionskasse	12
Artikel 26 Auflösungsbeschluss	12
Artikel 27 Überführung des Versicherungsbestandes	12
Artikel 28 Liquidation	12
VII. Satzungsänderungen – Schlussbestimmungen	14
Artikel 29 Satzungsänderung	14
Artikel 30 Inkrafttreten der Satzung	14

Körperschaftliche Bestimmungen

I. Einführende Bestimmungen

Artikel 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Pensionskasse führt den Namen Müllerei-Pensionskasse Versicherungsverein a.G. (MPK). Ihr Sitz ist Willich.
- (2) Sie ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (3) Ihr Geschäftsgebiet ist die Europäische Union.
- (4) Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck

- (1) Die Pensionskasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung, der AVB und des jeweils gültigen Geschäftsplans Leistungen zur Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Tod zu gewähren.

Die Pensionskasse gewährt

- a) den Versicherten und deren Hinterbliebenen Pensionen,
 - b) bei Tod eines Versicherten oder eines ehemals versicherten Pensionsempfängers ein Sterbegeld, soweit die Mitgliedschaft vor dem 01.01.2011 erworben wurde.
- (2) Auf die Leistungen der Pensionskasse besteht ein Rechtsanspruch.
 - (3) Die Pensionskasse kann Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen übernehmen

Artikel 3 Organe

- (1) Organe der Pensionskasse
 - a) Die Vertreterversammlung
 - b) Der Aufsichtsrat
 - c) Der Vorstand
- (2) Mit Ausnahme des Vorstandes üben die Mitglieder der Organe ihr Amt unentgeltlich aus.

Artikel 4 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gilt für den Gerichtsstand § 215 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Der Gerichtsstand ist jedoch ausschließlich der Sitz der Pensionskasse, wenn Mitglieder oder frühere Mitglieder der Pensionskasse oder deren Hinterbliebene nach

Begründung des Versicherungsverhältnisses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Dasselbe gilt für Klagen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder, Beitritt, Aufnahme

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die diesem beitretenden Mitgliedunternehmen
 - b) die zur Versicherung angemeldeten Mitgliedbeschäftigten
 - c) ausgleichsberechtigte Personen, denen durch interne Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs Anrechte auf Leistungen der Pensionskasse übertragen wurden und die die Versicherung freiwillig gegen Beitragszahlung fortführen.
- (2) Mitgliedbeschäftigte sind
 - a) die zur Versicherung angemeldeten Beschäftigten der Mitgliedunternehmen
 - b) ehemalige Beschäftigte der Mitgliedunternehmen, die die Versicherung freiwillig gegen Beitragszahlung fortführen
 - c) einzelne zur Versicherung angemeldete Beschäftigte eines Unternehmens, das die Mitgliedschaft nicht beantragt hat, aber nach Abs. 3 beantragen kann.

Inhaber von Mitgliedunternehmen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder sonstige gleichartige Vertreter von Mitgliedunternehmen gelten als Mitgliedbeschäftigte im Sinne dieser Satzung.

- (3) Als Mitgliedunternehmen können dem Verein insbesondere beitreten
 - a) Unternehmen der Müllerei
 - b) Unternehmen der Futter- und Düngemittelbranche
 - c) Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelbranche
 - d) Unternehmen der Agrarwirtschaft und
 - e) Vereinigungen solcher Unternehmen sowie Unternehmen und Verbände, die diesen Wirtschaftszweigen nahe stehen oder ihnen artverwandt sind sowie Unternehmen, die aus dem Kreise dieser Unternehmen hervorgehen oder daran beteiligt sind, mit ihren Haupt- und Nebenbetrieben.
- (4) Ein Unternehmen wird Mitglied durch Annahme des Aufnahmeantrages seitens der Pensionskasse. Ein Mitgliedbeschäftigter wird Mitglied durch Aufnahme in die Versicherung.
- (5) Ein Unternehmen, das die Mitgliedschaft nicht beantragt hat, aber nach Abs. 2 beantragen kann, kann auch mit Zustimmung der Pensionskasse nur einzelne Beschäftigte oder Beschäftigungsgruppen zur Versicherung anmelden.

Artikel 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedunternehmens beginnt mit dem bei der Aufnahme hierfür vereinbarten Tag. Sie endet mit Ablauf der Kündigungsfrist einer wirksamen Kündigung.
Die Mitgliedschaft eines Mitgliedunternehmens wird durch den Wechsel in der Person des Inhabers oder in der Rechtsform des Unternehmens nicht berührt.
- (2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedbeschäftigten beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Datum der Aufnahme in die Versicherung. Sie endet mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bei Ausscheiden aus der beitragsbelegten Versicherung ruht die Mitgliedschaft, solange die Versicherung als beitragsfreie Versicherung fortgeführt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt bei ausgleichsberechtigten Personen, denen durch interne Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs Anrechte auf Leistungen der Pensionskasse übertragen wurden, mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die interne Teilung. Sie endet mit Eintritt des Versicherungsfalles. Die Mitgliedschaft ruht, solange die Versicherung als beitragsfreie Versicherung fortgeführt wird.

- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitgliedunternehmen ist frühestens nach 3-jähriger Mitgliedschaft unter Einhaltung einer 2-jährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zulässig.
Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Mehrheit der satzungsgemäß versicherten Beschäftigten des Mitgliedunternehmens in einer Versammlung in geheimer Abstimmung der Kündigung des Mitgliedunternehmens zustimmen. Der Vorstand der Pensionskasse ist berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitgliedunternehmen soll möglichst seine sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Belegschaftsmitglieder, soweit sie zu dem in der Beitritterklärung bezeichneten Personenkreis gehören und versicherungsfähig sind, zur Versicherung anmelden und während der Dauer ihrer Tätigkeit für das Mitgliedunternehmen versichert halten.
- (2) Versicherungsfähig ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes ist jeder Beschäftigte, welcher
- a) nicht dienstunfähig ist
 - b) keine Vollrente von der Pensionskasse, einem Träger der Sozialversicherung oder vom Staat bezieht mit Ausnahme der Kriegsbeschädigtenrente.

III. Kassenorgane und Kassenämter

A. Vertreterversammlung

Artikel 8 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) (Versichertenvertreter) und den Vertretern der Mitgliedunternehmen (Unternehmensvertreter).
- (2) Auf je dreihundert Mitglieder im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) entfällt ein Versichertenvertreter.
Maßgeblich zur Bestimmung der Anzahl der Versichertenvertreter ist die Zahl der Mitglieder gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) am 31. Dezember des Jahres, das der Wahl vorausgeht.
Auf je dreihundert Mitglieder im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a) entfällt ein Unternehmensvertreter.
- (3) Die Versichertenvertreter sowie eine gleiche Anzahl von persönlichen Ersatzvertretern werden von den Mitgliedern gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) gewählt. Sie müssen ebenfalls Mitglieder gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Pensionskasse sein. Wiederwahl ist zulässig.

Das Verfahren für die Wahl der Versichertenvertreter und ihrer Ersatzvertreter ist in einer Wahlordnung festgelegt, die vom Vorstand der Pensionskasse mit Genehmigung des Aufsichtsrates zu erlassen ist.

Die Wahlordnung ist allen Mitgliedern alsbald in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (4) Die Unternehmensvertreter sowie eine gleiche Anzahl von persönlichen Ersatzvertretern werden von den Mitgliedunternehmen gewählt. Sie müssen Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder gleichartige Vertreter von Mitgliedunternehmen sein. Wiederwahl ist zulässig.

Das Verfahren für die Wahl der Unternehmensvertreter und ihrer Ersatzvertreter ist in der Wahlordnung nach Abs. 3 geregelt.

- (5) Die Versichertenvertreter und Unternehmensvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn der Vertreterversammlung, die auf die Wahl folgt und endet mit dem Beginn der Amtszeit der Nachfolger.

Die Amtsdauer endet vorzeitig bei Bestellung zum Vorstand oder der Wahl zum Aufsichtsrat der Pensionskasse, bei Ausscheiden aus dem Mitgliedunternehmen, durch Amtsverzicht oder bei Eintritt des Versorgungsfalles.

- (6) Die Ersatzvertreter vertreten die Versichertenvertreter bzw. Unternehmensvertreter bei Verhinderung und bei vorzeitigem Ausscheiden. Scheidet ein Versichertenvertreter oder Unternehmensvertreter vorzeitig aus, so rückt der Ersatzvertreter für den Rest der Wahlperiode nach. Scheidet ein Ersatzvertreter vorzeitig aus oder rückt er für einen Versichertenvertreter oder Unternehmensvertreter nach, so wird von der nächsten Vertreterversammlung ein Ersatzvertreter für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.
- (7) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b) während einer laufenden Wahlperiode um mehr als sechshundert, so findet eine Nachwahl statt. Die nachgewählten Versichertenvertreter bzw. Unternehmensvertreter werden für die restliche Dauer der Wahlperiode gewählt.

Artikel 9 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über

1. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
3. Verwendung eines Überschusses
4. Ausgleich eines Fehlbetrages
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung der Pensionskasse
7. die Bestimmung des Abschlussprüfers

Artikel 10 Ordentliche und außerordentliche Vertreterversammlung, Online-Vertreterversammlung

- (1) In den ersten 7 Monaten nach dem Abschluss eines jeden Geschäftsjahres findet an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort die ordentliche Vertreterversammlung statt, der der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen sind.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen,
- a) Wenn das Interesse der Pensionskasse es erfordert oder die Aufsichtsbehörde es verlangt,
 - b) Innerhalb von sechs Wochen, wenn mindestens der sechste Teil aller Vertreter (Versichertenvertreter und Unternehmensvertreter) unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer Vertreterversammlung beantragt; die Sechswochenfrist zählt ab Eingang des schriftlichen Antrages.

- (3) Anstelle einer Vertreterversammlung nach Abs. (1) oder (2) kann der Vorstand auch eine Online-Vertreterversammlung einberufen, die über eine Webkonferenzplattform durchgeführt wird. Die Regelungen der Vertreterversammlung gelten für die Online-Vertreterversammlung entsprechend, solange nichts anderes geregelt ist.

Artikel 11 Einberufung – Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen
- (2) Über eine Angelegenheit, die nicht auf der gültigen Tagesordnung steht, kann nur eine Aussprache, jedoch keine Beschlussfassung stattfinden.
- (3) Bis spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung kann mindestens der sechste Teil aller Vertreter unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen, dass in der für die einberufene Vertreterversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände aufgenommen wird. Der Vorstand hat eine derartige ergänzende Tagesordnung unverzüglich den Vertretern bekannt zu geben.

Artikel 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Pensionskasse bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Vertreterversammlung bei der Abstimmung vertretenen Stimmen, wobei die Dreiviertelmehrheit nur dann als erreicht gilt, wenn sie in der getrennten Abstimmung sowohl in der Gruppe der Versichertenvertreter wie in der Gruppe der Unternehmensvertreter erreicht wird.
- (4) Beschlüsse, deren Vollzug der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, treten mit Beginn des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft, sofern die Satzung oder die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (5) Beschlüsse der Online-Vertreterversammlung werden als digitale Abstimmung durchgeführt.

Artikel 13 Leitung – Niederschrift

- (1) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von dem ältesten anwesenden Mitglied des Aufsichtsrates geleitet.
- (2) In der Vertreterversammlung ist ein Verzeichnis der teilnehmenden Mitgliedunternehmen und der teilnehmenden Vertreter mit der Angabe von Name und Wohnort sowie der gegebenenfalls teilnehmenden Ersatzvertreter aufzustellen.

- (3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Das Teilnehmerverzeichnis und die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung sind vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

B. Aufsichtsrat

Artikel 14 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht regelmäßig aus 6 Vertretern von Mitgliedunternehmen und 6 Mitgliedbeschäftigten.
- (2) Während der Amtsdauer scheiden aus dem Aufsichtsrat aus:
 - a) der Vertreter eines Mitgliedunternehmens mit dem Ende der Mitgliedschaft des Unternehmens,
 - b) ein Mitgliedbeschäftigter mit dem Ende seiner Mitgliedschaft, es sei denn, dass er Pensionsempfänger der Kasse wird.

Artikel 15 Wahl – Amtsdauer

- (1) Die Wahl des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren von Vertreterversammlung zu Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist für ihn in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzperson zu wählen.
- (2) Die Wahlen erfolgen in der Weise, dass die Gruppe der Unternehmensvertreter und die Gruppe der Versichertenvertreter jede für sich die erforderliche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern wählt, wobei von der Gruppe der Unternehmen nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder gleichartige Vertreter von Mitgliedunternehmen wählbar sind.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann durch einen Beschluss der Vertreterversammlung, der mit mindestens $\frac{3}{4}$ der bei der Abstimmung vertretenden Stimmen gefasst wird, abberufen werden.

Artikel 16 Aufgaben

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere

- 1. die Verwaltung der Pensionskasse zu beaufsichtigen,
- 2. den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vorstandes zu prüfen und der Vertreterversammlung hierüber einen Bericht zu erstatten,
- 3. die Tagesordnung einer jeden Vertreterversammlung vorzubereiten,
- 4. die Vorstandsmitglieder anzustellen, den Treuhänder des Sicherungsvermögens, seinen Stellvertreter sowie den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen und den Beschluss der Vertreterversammlung zur Bestimmung des Abschlussprüfers zu erfüllen.

Artikel 17 Vorsitzender – Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alsbald nach seiner Wahl aus den Vertretern der Mitgliedunternehmen einen Vorsitzenden und aus den Vertretern der Mitgliedbeschäftigten einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Ausschuss für Vermögenssachen, der aus 2 Vertretern der Mitgliedunternehmen und aus 2 Vertretern der Mitgliedbeschäftigten besteht.
- (2) Führt eine Wahl zu einer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Artikel 18 Einberufung - Tagesordnung

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert.
- (2) Die Einberufung soll 1 Woche vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (3) Eine Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn sie von einem Mitglied des Aufsichtsrates oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) An Aufsichtsratssitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um persönliche Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes handelt.
- (5) Einzelne oder alle Teilnehmer können auch online über eine Webkonferenzplattform an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen.

Artikel 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder der Gruppe der Mitgliedunternehmen und der Gruppe der Mitgliedbeschäftigten teilnehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, es sei denn, dass der Stimmenzahl der Mitgliedunternehmen eine gleiche Stimmenzahl der Mitgliedbeschäftigten gegenübersteht; in diesem Fall gelten Anträge als abgelehnt.

Artikel 20 Schriftliche Beschlussfassung

Auf Ersuchen des Vorsitzenden oder des Vorstandes kann der Aufsichtsrat auch durch schriftliche Stimmabgaben gültig beschließen, wenn nicht von einem Mitglied des Aufsichtsrates verlangt wird, dass zur Beschlussfassung eine Sitzung einberufen wird.

Artikel 21 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über das Ergebnis schriftlicher Abstimmung ist vom Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Beschlussgegenstand und die schriftlich Stimmabgabe der Aufsichtsratsmitglieder ersichtlich ist.

C. Vorstand

Artikel 22 Zusammensetzung - Bestellung u. Abberufung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Sie werden vom Aufsichtsrat auf bestimmte Zeit bestellt. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, jederzeit widerruflich, unbeschadet seines Anspruches auf die vertragliche Vergütung.
- (2) Der Widerruf der Bestellung obliegt der Vertreterversammlung. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Vorstandsmitglieder vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen deren einstweiliger Fortführung das Erforderliche zu veranlassen.

Artikel 23 Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung gesetzten Rechte und Pflichten. Er hat insbesondere
 1. die Pensionskasse zu verwalten und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
 2. das Recht mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern,
 3. die Mitglieder und Pensionsempfänger in Pensionskassensachen zu beraten,
 4. in den ersten 4 Monaten eines Jahres über das vergangene Jahr den Jahresabschluss- und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) In seiner Verwaltungsführung ist der Vorstand an die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und an die Anordnung der Aufsichtsbehörde sowie an die Bestimmungen dieser Satzung und an satzungsmäßige Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Der Vorstand gibt sich für seine Verwaltungsführung eine mit dem Aufsichtsrat abzustimmende Geschäftsordnung. Bei der Anlage des Vermögens sowie bei der Veräußerung von Vermögensstücken bedarf er der Zustimmung einer Mehrheit des Ausschusses für Vermögenssachen.

IV. Vertretung der Pensionskasse

Artikel 24 Geschäftsführung - Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Gesetze und der Satzung.
- (2) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu seiner Unterstützung besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Eine besondere Vertreterin bzw. ein besonderer Vertreter kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die Kasse in den Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten und für diese verbindlich unterzeichnen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Regeln erledigt werden und für die Kasse sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Insbesondere fallen hierunter folgende Geschäftsbereiche:

- a) Bestandsverwaltung der Mitglieder, Pensionsanwartschaftsberechtigten und Pensionsbezieher
- b) Festsetzung von Pensionen und Anwartschaften
- c) Erfassung und Erstattung von Beiträgen
- d) Vermögensanlageverwaltung und -betreuung
- e) Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde.

V. Versicherungstechnische Prüfung

Artikel 24a Gründungsstock

- (1) Die Pensionskasse bildet zur Verbesserung der Kapitalausstattung einen verzinslichen Gründungsstock, der von einem oder mehreren Mitgliedunternehmen (Garanten) als Gründungsstockdarlehen zur Verfügung gestellt wird und gemäß den gesetzlichen Regelungen über den Gründungsstock, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den weiteren mit den

Garanten gemäß Absatz (3) vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist.
- (2) Die Tilgung des Gründungsstocks kann nur unter den Voraussetzungen des § 178 Abs. 4 VAG erfolgen. Danach darf der Gründungsstock nur aus den Jahreseinnahmen und nur so weit getilgt werden, wie die Verlustrücklage angewachsen ist. Die Tilgung darf jedoch nur in dem Maße erfolgen, wie nach der Tilgung noch ausreichende Mittel zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderungen vorhanden sind. Ein Kündigungsrecht der Garanten besteht nicht.
- (3) Näheres zur Höhe, Dotierung, Verzinsung und Tilgung des Gründungsstocks regelt ein zwischen der Pensionskasse und den Garanten zu schließender Vertrag, welcher der Aufsichtsbehörde angezeigt wird. Eine Teilnahme an der Verwaltung der Pensionskasse ist den Garanten allein aufgrund der Bereitstellung des Gründungsstocks nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte dieser Personen bleiben unberührt.
- (4) Die Pensionskasse kann einen weiteren Gründungsstock bilden, der den Zweck hat, die langfristige Risikotragfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Einzahlungen in den weiteren Gründungsstock und seine Tilgung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 25 Versicherungstechnische Bilanz

- (1) Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen.
- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach Absatz (1) etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (3) Ein sich nach Absatz (1) weiter ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung und bzw. oder Erweiterung der Leistungen zu verwenden.

Die Pensionskasse kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranziehen,

um

- a) unvorhersehbare Verluste aus den überschussbeteiligten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- (4) Im Zusammenhang mit dem Beschluss gemäß Absatz (3) beschließt die Vertreterversammlung ebenfalls jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes über die gleichmäßige Beteiligung aller versicherten Mitglieder und Pensionsempfänger an den Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven der Kasse ergeben sich aus der Wertdifferenz zwischen den Buchwerten und den Zeitwerten der Kapitalanlagen. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden Mittel für eine ausreichende Solvabilität, für eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung und für die Erfüllung des Stress-tests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve berücksichtigt. Die weiteren Einzelheiten zur Beteiligung an den Bewertungsreserven sind im technischen Geschäftsplan geregelt. Der Beschluss der Vertreterversammlung bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Ein sich nach Absatz (1) ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Verlustrücklage, danach aus dem Gründungsstock und schließlich aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Soweit auch diese Maßnahmen nicht ausreichen, ist ein verbleibender Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz (3) Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung der Pensionskasse

Artikel 26 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung der Pensionskasse erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung. Sie darf nur dann auf die Tagesordnung einer Vertreterversammlung gesetzt werden, wenn dieses von mindestens je einem Viertel aller Stimmen der Versichertenvertreter und der Unternehmensvertreter schriftlich beantragt worden ist oder wenn die Aufsichtsbehörde dem zugestimmt hat.

Artikel 27 Überführung des Versicherungsbestandes

- (1) Die Vertreterversammlung, welche die Auflösung der Pensionskasse beschlossen hat, kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand mit allen Vermögenswerten und Verpflichtungen auf einen anderen Versicherungsträger nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages überführt werden soll.
- (2) Der Inhalt eines solchen Übertragungsvertrages bedarf der Genehmigung der Vertreterversammlung. Die Genehmigung des Inhalts des Übertragungsvertrages kann gleichzeitig mit dem Beschluss über die Übertragung des Versicherungsbestandes verbunden werden.

Artikel 28 Liquidation

- (1) Wird bei der Auflösung der Pensionskasse ein Überführungsbeschluss nicht gefasst, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse mit dem Ablauf des Monats, in dem der Auflösungsbeschluss von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.
- (2) In diesem Fall wird das gesamte Vermögen der Pensionskasse nach Deckung etwaiger Schulden nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, der die Mitglieder sowie die Bezieher von Pensionen als gleichberechtigte Gläubiger behandelt, unter sie verteilt.
- (3) Die Liquidation der Pensionskasse nach einem Auflösungsbeschluss erfolgt durch den Vorstand.

VII. Satzungsänderungen – Schlussbestimmungen

Artikel 29 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss der Vertreterversammlung.
- (2) Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen oder die die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung eines Änderungsbeschlusses der Vertreterversammlung verlangt, kann der Aufsichtsrat vornehmen.
- (3) Die §§ 2-9 und §§ 11-31 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können mit Wirkung auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden.

Artikel 30 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese geänderte Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Wirkung vom 01.10.2022, auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung in der Fassung vom 16.06.2021 außer Kraft.
- (3) Jedem Mitgliedunternehmen und jedem Mitgliedbeschäftigten wird ein Druckstück dieser Satzung alsbald zugestellt.

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung zuletzt am 29.06.2022 beschlossene Satzung wird hiermit verkündet und bekanntgegeben.

Willich, den 14. September 2026

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der
Müllerei-Pensionskasse VVaG

Johannes Niclassen

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.09.2026, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002/00186#00081“.